



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Straßburg, den 16. April 2014
(OR. en)

2014/0090 (COD)
LEX 1505

PE-CONS 73/1/14
REV 1

WTO 99
COEST 80
NIS 9
UD 85
CODEC 778

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE SENKUNG
ODER ABSCHAFFUNG VON ZÖLLEN AUF WAREN MIT URSPRUNG IN DER UKRAINE**

**VERORDNUNG (EU) Nr. .../2014
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom 16. April 2014

über die Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in der Ukraine

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Rechtsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 3. April 2014 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 14. April 2014.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ukraine ist ein vorrangiger Partner im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der Östlichen Partnerschaft. Die Union bemüht sich um eine immer engere Beziehung zur Ukraine, die über eine bloße bilaterale Zusammenarbeit hinausgeht und einen allmählichen Prozess zu politischer Assoziierung und wirtschaftlicher Integration umfasst. In diesem Zusammenhang wurde von 2007 bis 2011 ein Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden "Assoziierungsabkommen") ausgehandelt, einschließlich einer vertieften und umfassenden Freihandelszone (Deep and Comprehensive Free Trade Area – DCFTA), und am 30. März 2012 von beiden Seiten paraphiert wurde. Nach den Bestimmungen der DCFTA haben die Union und die Ukraine während einer Übergangszeit von höchstens 10 Jahren ab Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens im Einklang mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (1994) eine Freihandelszone zu errichten.
- (2) In Anbetracht der beispiellosen Herausforderungen in den Bereichen Sicherheit, Politik und Wirtschaft, denen die Ukraine gegenübersteht, und zur Unterstützung der Wirtschaft des Landes ist es angemessen, das Inkrafttreten der Bestimmungen des Assoziierungsabkommens über die DCFTA nicht abzuwarten, sondern deren Umsetzung mit Hilfe autonomer Handelspräferenzen vorwegzunehmen und einseitig damit zu beginnen, Unionszölle auf Waren mit Ursprung in der Ukraine gemäß der in Anhang IA des Assoziierungsabkommens enthaltenen Liste der Zugeständnisse zu senken oder abzuschaffen.

- (3) Damit jegliches Betrugsrisiko vermieden wird, sollten autonome Handelspräferenzen nur gewährt werden, wenn die Ukraine die einschlägigen Ursprungsregeln für Waren und die damit verbundenen Verfahren einhält und in eine wirksame Verwaltungszusammenarbeit mit der Union eintritt. Ferner sollte die Ukraine davon absehen, neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung oder neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung auf Einfuhren mit Ursprung in der Union einzuführen, die bestehenden Zölle oder Abgaben zu erhöhen oder sonstige Beschränkungen einzuführen.
- (4) Es ist notwendig, für Waren, die Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in der Union in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen, die Möglichkeit der Wiedereinführung der normalen Zollsätze nach dem Gemeinsamen Zolltarif vorzusehen, vorbehaltlich einer entsprechenden Untersuchung durch die Kommission.
- (5) Für den Fall der Nichteinhaltung einer der Bedingungen gemäß der vorliegenden Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Präferenzregelung ganz oder teilweise auszusetzen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ausgeübt werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (6) Diese Verordnung sollte bis zum Inkrafttreten von Titel IV (Handel und Handelsfragen) des Assoziierungsabkommens oder gegebenenfalls bis zu dessen vorläufiger Anwendung, und bis höchstens zum 1. November 2014 Anwendung finden.
- (7) Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit sollte eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union gelten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Präferenzregelung

Zölle auf Waren mit Ursprung in der Ukraine werden gemäß Anhang I gesenkt oder abgeschafft.

Artikel 2
Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Präferenzregelung

Die Inanspruchnahme der mit Artikel 1 eingeführten Präferenzregelung ist daran gebunden, dass

- a) die Ursprungsregeln für Waren und die damit verbundenen Verfahren gemäß Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission¹ eingehalten werden,
- b) die Methoden der Verwaltungszusammenarbeit gemäß den Artikeln 121 und 122 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 eingehalten werden,
- c) die Ukraine eine wirksame Verwaltungszusammenarbeit mit der Union aufnimmt, um jeglicher Betrugsgefahr vorzubeugen,
- d) die Ukraine ab dem ...⁺ davon absieht, für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Union neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung und neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen, die bestehenden Zölle oder Abgaben zu erhöhen oder sonstige Beschränkungen einzuführen.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

⁺ ABl.: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.

Artikel 3
Zugang zu Zollkontingenten

- (1) Die in den Anhängen II und III aufgeführten Waren sind im Rahmen der in diesen Anhängen genannten Unionszollkontingente zur Einfuhr in die Union zugelassen.
- (2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zollkontingente werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet, ausgenommen die in Anhang III dieser Verordnung genannten Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse.
- (3) Die in Anhang III dieser Verordnung genannten Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden von der Kommission nach den gemäß Artikel 184 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ festgelegten Vorschriften verwaltet.

Artikel 4
Vorübergehende Aussetzung

Stellt sie fest, dass hinreichende Nachweise für die Nichteinhaltung der in Artikel 2 genannten Bedingungen vorliegen, kann die Kommission Durchführungsakte erlassen, um die in dieser Verordnung vorgesehene Präferenzregelung vorübergehend ganz oder teilweise auszusetzen. Diese Durchführungsakte werden gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen des Rates (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Artikel 5
Schutzklausel

Soweit die Einfuhren einer in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Ware mit Ursprung in der Ukraine die Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in der Union in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen, kann die Kommission die normalen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Einfuhren wiedereinführen, und zwar unter den Bedingungen und im Einklang mit den Verfahren, die in den Artikeln 11 und 11a der Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates¹ festgelegt sind, wobei die genannten Artikel sinngemäß gelten.

Artikel 6
Ausschussverfahren

- (1) Für die Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 und des Artikels 4 dieser Verordnung wird die Kommission von dem mit Artikel 248 a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates² eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

¹ Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates vom 21. Januar 2008 zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 sowie des Beschlusses 2005/924/EG der Kommission (ABl. L 20 vom 24.1.2008, S. 1).

² Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

Artikel 7
Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis zum Inkrafttreten von Titel IV des Assoziierungsabkommens oder gegebenenfalls bis zu dessen vorläufiger Anwendung, und bis höchstens zum 1. November 2014. Sollte diese Verordnung vor diesem Datum außer Kraft treten, veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine entsprechende Bekanntmachung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident